



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15053

FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL zv25@bka.bund.de

AZ **KT 21 / ZV 25 5164.01 – Z-68**

DATUM **15.08.2005**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des BLKA vom 30.01.2004

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist

- a) ehemalige Patronenmunition ohne Treibladung, deren Geschosse Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsätze enthalten sowie**
- b) Geschosse mit Leuchtspur- Brand- oder Sprengsatz.**

Zu prüfen war, ob es sich bei o.a. Gegenständen um unpatronierte pyrotechnische Munition i.S.d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmung- Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Ziffer 1.4.2 handelt.

Zu a)

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Ziffer 1.4 definiert pyrotechnische Munition als

...“Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische –pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver- enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten“....



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)
BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05

Geschosse mit Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsätzen verfolgen immer den Zweck, im Ziel eine Wirkung zu entfalten. Neben der üblichen Durchschlagskraft der Geschosse haben solche mit Sprengsätzen die zusätzliche Wirkung z. B. der Aufsprengung des Zieles, während solche mit Brandsätzen das Ziel in Brand setzen. Mit dem Leuchtspurgeschoss erhält der Schütze zusätzlich die Möglichkeit, die Flugbahn und den Auftreffpunkt des Geschosses zu beobachten. Brand- und Sprengsätze entfalten Ihre Wirkung direkt im Ziel. Eine Einstufung als unpatronierte pyrotechnische Munition ist somit nicht möglich.

Die Einstufung unter die **Begriffsbestimmung** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Ziffer 1. 4

"pyrotechnische Munition“;

wird **verneint**.

Zu b)

Geschosse mit Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz sind waffenrechtlich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG – **Begriffsbestimmungen**- Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Ziffer 3 f. definiert, unterliegen aber **waffenrechtlich keiner** besonderen Erlaubnispflicht.

Patronenmunition ohne Treibladung, d.h. delaborierte Munition, ist standardmäßig mit einer Bohrung in der Hülse versehen. In den Begriffsbestimmungen des WaffG ist delaborierte Munition nicht definiert. Waffenrechtliche Einschränkungen sowie Einschränkungen nach KWKG liegen dafür nicht vor. Das gleiche gilt somit für delaborierte Munition mit einem Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatzgeschoss.

Dieser Bescheid gilt für o.g. Gegenstände nur, sofern diese in ihren Abmaßen Munition für Jagd- und Sportwaffen betrifft. Auf Ziffer VIII, Nr. 50 der KW-Liste wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

